

Der Roman gibt ein würdiges und wirkungsvolles Lebensbild des heiligen Paulus. Er benützt dabei vor allem die Angaben der Heiligen Schrift; um die Lücken auszufüllen und um der Handlung Abwechslung zu geben, läßt er, mit sehr freier Verwertung der Thekla-Akten, die heilige Thekla immer und immer wieder in die Wirksamkeit des Apostelfürsten eingreifen. Der Verfasser hat die Stätten, an denen sich das Leben des heiligen Paulus abspielte, alle selbst gesehen: das macht die Darstellung sehr anschaulich. Ein allgemein zu empfehlendes Buch!

Linz-Urfahr.

Dr. Johann Ilg.

Neue Auflagen.

De paenitentia. Tractatus dogmatico-historicus. Auctore *Paulo Galtier S. J.* Editio recognita et indicibus aucta. Parisiis apud Gabriel Beauchesne, via dicta de Rennes 117. 1931. Fr. gall. 40.—.

Galtiers Traktat *De paenitentia* erschien erstmalig im Jahre 1923 und liegt jetzt in zweiter, verbesserter Auflage vor. Das Lob, das die Kritik dem Werke spendete, ist vollauf verdient, zeigt sich doch der Verfasser nicht bloß in den dogmatischen, sondern auch in den historischen Fragen, die das Bußsakrament betreffen, allseitig versiert. Besonders beherrscht er die schwierige Materie der alten Bußdisziplin in wirklich meisterhafter Weise. Ich stehe darum nicht an, *Galtiers Traktat zu den besten Werken zu zählen, die über die Buße geschrieben wurden*. In der Behandlung der Bußpraxis der alten Kirche nimmt Galtier eine vorsichtige, durchaus objektive und gut begründete Haltung ein. Freilich, in der Art und Weise, wie er Stellung nimmt zu der Frage, ob die Kirche das Recht habe, disponierten Todsündern die Absolution einfach hin zu verweigern, kann ich nicht zustimmen. Vielleicht darf ich diesbezüglich auf meine eigene Schrift „Bußsakrament und Ablaß“, Linz 1931, S. 44 ff., verweisen. Und ist nicht auch die Behandlung der rückfälligen Kapitalsünder einer Revision bedürftig?

Sprachlich möchte man wünschen, daß das Latein weniger von den Eigenheiten der französischen Sprache beeinflußt wäre.

Linz a. d. Donau.

Dr. Leopold Kopler.

De essentia sacramenti ordinis disquisitio historicoo-theologica. Auctore *G. M. Card. van Rossum C. Ss. R.* Editio altera. Romae 1932, Fridericus Pustet. L. 15.—.

Zu den schwierigsten und auch verfahrensten Diskussionen der ganzen Theologie gehört die Frage nach der wesentlichen Materie des Weihsakramentes. Man hätte aber erwarten können, daß durch die ausführliche und ganz ausgezeichnete Monographie, die 1914 Kardinal van Rossum über diesen Gegenstand veröffentlichte, Schluß der Debatte eintrete. Denn der gelehrte Verfasser hatte mit einem erdrückenden Beweismaterial den Nachweis erbracht, daß in den ersten neun Jahrhunderten das Weihsakrament mit bloßer Handauflegung gespendet wurde, daß es in der orientalischen Kirche auch seither bei diesem Ritus blieb, und daß in der abendländischen Kirche erst seit dem 9. Jahrhundert allmählich die traditio instrumentorum als Bestandteil des Weiheritus hinzukam. Wenn also irgend ein Teil des Weiheritus von Christus eingesetzt ist, so ist es sicher die Handauflegung, und wenn irgend eine Zeremonie der Priesterweihe sicher nicht von Christus stammt, sondern von der

Kirche eingeführt wurde, so ist es die Übergabe der Instrumente. Daraus der zwingende Schluß, daß die Handauflegung allein die wesentliche Materie des Weihsakramentes ist.

Gegen Kardinal van Rossum versuchten einige Theologen, wie besonders P. Galtier S. J., P. Hugon O. P., die Ansicht aufrechtzuhalten, daß die traditio instrumentorum die wesentliche Materie sei, und beriefen sich für ihre Meinung auf das Decretum pro Armenis, auf eine Rubrik des Pontificale Romanum und auf den consensus theologorum (!), der für diese Meinung bereits bestanden haben soll.

Die Widerlegung, welche die genannten Autoren von Kardinal van Rossum erfahren, ist m. E. eine gründliche und peremptorische. Es ist dem greisen Gelehrten ein Leichtes zu zeigen, daß der kurioserweise behauptete Konsens der Theologie nie bestanden hat, daß sie eine Rubrik des Pontifikale mit der lex orandi verwechseln und daß das decretum pro Armenis keine unfehlbare Äußerung des Florenzer Konzils ist und darum gegen das historische Beweismaterial, das wirklich erdrückend ist, nicht ins Feld geführt werden kann.

In der gegnerischen Ansicht mußte man nicht bloß der Kirche eine Gewalt über die Substanz der Sakramente einräumen, sondern obendrein noch annehmen, daß die Kirche für die ersten neun Jahrhunderte die Handauflegung allein als Materie des Weihsakramentes angeordnet, daß sie aber seit dem 10. Jahrhundert eine Teilung vorgenommen habe, indem sie für den Orient die Handauflegung als alleinige Materie beließ, im Okzident dagegen dieselbe durch die traditio instrumentorum ersetze oder wenigstens ergänzte? Wo ist dafür auch nur der leiseste Anhaltspunkt in der Geschichte? Und da die Übergabe der Instrumente nur nach und nach im Abendlande eingeführt wurde, haben dann auch die einzelnen Diözesanbischöfe eine Gewalt über die Materie der Sakramente oder waren diese neu gestalteten Weihen ungültig? Ich kann den gelehrten Verfasser, den greisen Kardinal van Rossum, zu seiner Arbeit nur aufrichtig beglückwünschen.

Linz a. d. Donau.

Dr Leopold Kopler.

Ordensrecht. Von P. Dr Joseph Jansen O. M. I. Dritte, neubearbeitete Auflage (400). Paderborn, Schöningh. M. 6.50.

Schon rein äußerlich macht das Buch einen sehr angenehmen Eindruck wegen der übersichtlichen Darstellung des einschlägigen Rechtsstoffes. Die Verwendung verschiedener Typen erleichtert dem Leser ungemein den Überblick, so daß man beim Nachschlagen leicht die gesuchten Rechtsbestimmungen finden und den Stoff leicht dem Gedächtnis einprägen kann. — Da der Verfasser in gedrängter und doch möglichst erschöpfernder Weise den ganzen einschlägigen Rechtsstoff zur Darstellung bringt, ist es nicht zu verwundern, daß sich auch die eine oder andere kleine Ungenauigkeit einschlich. So dürfte es z. B. nach der Bestimmung der Religiosenkongregation vom 2. Juli 1921 (A. A. S. XIII, p. 481) nicht bloß auf der „Konstitution“, bezw. der „Gewohnheit“ (vgl. S. 320) beruhen, daß die *Oberin* in Schwesterngenossenschaften das Wahlkapitel einberuft, auch wenn der *Bischof* dabei den Vorsitz führt. S. 365 sollte klarer hervorgehoben werden, daß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles bei Verpachtungen nur dann eingeholt werden muß, wenn die *Pachtsumme* (nicht der Wert der verpachteten Grundstücke u. s. w.) den Wert von 30.000 Franken übersteigt. — Doch derartige kleine Mängel tun der Brauchbarkeit des Buches keinen Eintrag. Das Buch ist besonders zu empfehlen den Obern und Oberinnen in laikalen Ordensgenossenschaften sowie dem Weltklerus, der wegen seiner vielfachen Beziehungen be-